

**Beschluss 51 der Sitzung des erweiterten Landesvorstandes
DIE LINKE. Thüringen am 14. 8. 2017**

(An der Abstimmung haben 76 GenossInnen teilgenommen. Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen, dabei 14 Ja-Stimmen und eine Stimmenthaltung von den Mitgliedern des Vorstandes)

Die Mitglieder der LINKEN im Thüringer Koalitionsausschuss werden aufgefordert, folgende Punkte in der morgigen Sitzung einzufordern:

1. Das im Dezember 2015 durch die Landesregierung verabschiedete Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“, das der Thüringer Landtag im Januar 2016 zur Grundlage für die Erarbeitung des Vorschaltgesetzes gemacht hat, ist weiterhin Grundlage einer durchzuführenden umfassenden Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform.
2. Das vorliegende Konzept zur Einrichtung von Bürgerservicestellen in den Landkreisen zur Zusammenführung von Dienstleistungen des Landes, der Landkreise und Gemeinden wird wie geplant umgesetzt. Die Inhalte dieses Konzeptes sollen öffentlich vorgestellt werden.
3. Eine Gemeindegebietsreform wird bis 2019 weiterhin verfolgt. Das heißt,
 - a. dass alle vorliegenden und dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ entsprechenden Anträge auf freiwillige Gemeindeneugliederungen bewilligt und als Gesetzentwurf dem Thüringer Landtag unverzüglich zugeleitet werden. Die Nichtaufnahme von Anträgen ist zu begründen und mit dem Gesetzentwurf dem Gesetzgeber bekannt zu machen, damit dieser im eigenen Ermessen entscheiden kann, auch diese in ein Neugliederungsgesetz aufzunehmen.
 - b. Gemeinden, die sich mit einem geplanten zweiten Neugliederungsgesetz zum 01.01.2019 neu gliedern wollen, wird eine Freiwilligkeitsphase zur Herstellung aller rechtlichen Voraussetzungen auf gemeindlicher Ebene bis zum 31.03.2018 eingeräumt. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bleiben darüber hinaus jederzeit möglich.
 - c. Ein Konzept für die pflichtigen Gemeindeneugliederungen ist zu erarbeiten.
4. Der Prozess der freiwilligen Gemeindeneugliederung soll durch das zuständige Ministerium aktiv begleitet werden. Auf die Möglichkeiten weitest gehender Mitbestimmung der Einwohnerinnen mit den Instrumenten des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016 ist im Rahmen konkreter Anwendungsempfehlungen hinzuweisen und für deren Anwendung zu werben.
5. Die durch die Nichtigkeit des Vorschaltgesetzes notwendige Änderung der Thüringer Kommunalordnung ist vorzunehmen und als Gesetzentwurf der Landesregierung dem Landtag unverzüglich zuzuleiten. Zu den Mindestbestandteilen zählen:
 - a. Stärkung des Ortschafts- bzw. Ortsteilrechtes,
 - b. Möglichkeit der Erweiterung von Gemeinderäten im Zuge von Gemeindeneugliederungen,
 - c. Möglichkeit der Fortgeltung von Ortschaftsverfassung und Ortsteilrecht nach Gemeindeneugliederungen,

- d. Neufestlegung von Gemeindegrößen mit einer zeitlich befristeten Schutzklausel für Bestandsgemeinden,
- e. Verankerung der auf das Leitbild aufbauenden Regelung, dass die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 ThürKO und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) ausgeschlossen sind und die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz erfolgt.

Die Weiterentwicklung der mit dem Vorschaltgesetz geschaffenen großen Landgemeinde hin zu einem mit der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodell soll in diesem Zusammenhang ebenso geprüft werden, wie die Einführung eines Rechtsinstitutes für einen Kommunalverband der besonderen Art als Zusammenschluss eines Landkreises mit einer kreisfreien Stadt.

- 6. In einem Gebietsreformfinanzierungsgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für Strukturhilfen, Fusionsprämien, Entschuldungshilfen für freiwillig vollzogene Gemeindeneugliederungen geregelt werden.
- 7. Die Neugliederung der Landkreise soll gesetzgeberisch unter Beachtung aller formellen sowie materiellen-rechtlichen Voraussetzungen, wie sie durch das Thüringer Verfassungsgericht in der Begründung des Urteils vom 09.06.2017 niedergelegt wurden, weiter verfolgt werden. Die Beratung des Gesetzentwurfes soll unter weitest gehender Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen haupt- und ehrenamtlichen Mandatsträger bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden, sodass die Neubildung der Landkreise zum 01.07.2019 erfolgen und die Wahl der Landräte zusammen mit der Wahl der Kreistage zusammengelegt werden kann. Eine Angleichung der Wahlperioden ist in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Bei einer für die Zusammenlegung der Wahlen notwendigen Veränderung der Amtszeiten der Landräte ist eine einmalige Verlängerung der Amtszeit der Landräte um ein Jahr einer alternativen Verkürzung der Amtszeiten von fünf Jahren vorzuziehen und verfassungskonform umzusetzen.

Bei der Festsetzung der künftigen Kreissitze sind Varianten zu prüfen, die u.a. berücksichtigen, dass eine gesetzliche Festlegung nur vorläufig oder so lange gar nicht erfolgt, bis ein künftiger Kreistag oder ein Bürgerentscheid über einen Kreissitz abschließend befindet.

Gebietsveränderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten sollen landesplanerisch mit konkreten Ausgleichsmaßnahmen, u.a. für den Wegfall des Kreisstadt- und/oder Status der Kreisfreiheit, begleitet werden.

- 8. Die Bemühungen zur Durchführung der mit einer Gebietsreform zu verzahnenden Funktional- und Verwaltungsreform müssen durch die Landesregierung verstärkt und konkrete Ergebnisse erkennbar sichtbar werden.
- 9. Zur Umsetzung der verabredeten Reformschritte ist durch die Landesregierung eine Stelle eines dafür zuständigen Staatssekretärs/ Staatssekretärin mit Kabinettsrang zu schaffen.